

**Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 8b Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Veranstaltungswesens zuständigen Fachabteilung des Amtes, ein Mitglied der für Finanzen zuständigen Fachabteilung des Amtes und ein Mitglied der Landesamtsdirektion angehören müssen.“

2. Dem § 8d wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Für erteilte Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten in Automatenalons und in Einzelaufstellung gilt im Fall der Aufhebung, dass bis zur Rechtskraft der Ersatzbescheide die vormaligen Bewilligungsinhaberinnen die Verpflichtung zum Fortbetrieb haben. Die Fortbetriebsverpflichtung besteht längstens 18 Monate ab der Zustellung der die Genehmigung aufhebenden Entscheidungen, wobei die Frist von der Landesregierung verkürzt werden kann.“

3. In § 8e Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Luftlinie“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.

4. In § 8g Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Betriebsräumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung hat“ durch die Wortfolge „gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig“ ersetzt.

5. In § 8g Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Luftlinie“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.

6. In § 8h Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Luftlinie“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 Z 4 entfällt die Wortfolge „eines anderen Bundeslandes“.

8. In § 12 Abs. 2 Z 6 lit. b wird vor der Wortfolge „beigelegt wird“ die Wortfolge „und in beiden Fällen eine Bescheinigung durch einen Fachkundigen, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, verursacht wird, und zusätzlich für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird,“ eingefügt.

9. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „hat die Abhaltung von Veranstaltungen“ durch die Wortfolge „ist berechtigt die Veranstaltung“ ersetzt.

10. Dem § 26 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) § 8d Abs. 3 zweiter Satz gilt rückwirkend auch für jene Fälle, in denen der Bescheid vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx aufgehoben wurde.

(10) § 8b Abs. 5, § 8d Abs. 3 erster und dritter Satz, § 8e Abs. 3, § 8g Abs. 1 und 2, § 8h Abs. 2 Z 7, § 12 Abs. 2 Z 4 und 6 und § 17 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Problem:**

2016 wurde im Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt die Auswirkungen auf die Bezeichnung der in der Bewertungskommission vertretenen Dienststellen hat.

### **Ziel:**

Die Novelle dient zum einen der Anpassung bestimmter Formulierungen an die 2016 im Amt der Burgenländischen Landesregierung durchgeführte Verwaltungsstrukturreform, zum anderen der Klarstellung bestimmter Regelungen.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes

### **Alternativen:**

keine

### **Finanziellen Auswirkungen:**

Die verfahrensgegenständliche Novelle wird weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

## **Erläuterungen**

### **Zu Z 1 (§ 8b Abs. 5):**

Die Korrektur bei der Bezeichnung der Mitglieder der Bewertungskommission ist ausschließlich auf die Strukturreform beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zurückzuführen. Um zukünftige Umstrukturierungen zu berücksichtigen wurden keine direkten Abteilungsbenennungen bzw. Stabstellenbezeichnungen sondern allgemeine Formulierungen gewählt.

### **Zu Z 2 (§ 8d Abs. 3):**

Die ausdrückliche Normierung des Fortbetriebsrechts im Falle einer aufhebenden Entscheidung ist aus ordnungspolitischen Gründen geboten. Bis zur Erlassung eines Ersatzbescheides liegt es im öffentlichen Interesse interimistisch einen legalen Spielbetrieb, insbesondere unter Beachtung des Spielerschutzes, zu gewährleisten.

So erklärt sich auch die Festlegung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, der nach § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt.

Bedenken im Hinblick auf das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit sowie auf den Vertrauensschutz angesichts einer möglicherweise belastenden Verpflichtung zum Weiterbetrieb von Glückspielautomaten sind schon dadurch nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei dem Verpflichteten um den (zwar angefochtenen) Bewilligungsinhaber handelt der sämtliche Auswahlkriterien im Sinn des § 8b leg cit nachweisen und erfüllen konnte und dabei von einer Bewilligungsdauer von 10 Jahren auszugehen war.

### **Zu Z 3 (§ 8e Abs. 3), 5 (§ 8g Abs. 2) und 6 (§ 8h Abs. 2 Z 7):**

Infolge der im Burgenland klein strukturierten Gemeinden hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass die Mindestabstände zu den im Gesetz definierten Orten, wenn diese bisher nach der Luftlinie berechnet wurden, künftig unabhängig vom Straßenverlauf einheitlich gehandhabt werden sollen. Eine entsprechende Nachbesserung erfolgte in der Form, dass nunmehr auf den Gehweg - und nicht wie bisher auf die Luftlinie - abgestellt wird.

### **Zu Z 4 (§ 8g Abs. 1):**

Während bisher bei der Einzelaufstellung von Glückspielautomaten auf die Konzession für Gastgewerbetreibende abgestellt wurde, ist nunmehr eine genehmigte Betriebsanlage für das Gastgewebe, die auch tatsächlich in Betrieb ist, erforderlich, unabhängig davon ob ein „reglementiertes“ oder „freies Gastgewerbe“ vorliegt.

### **Zu Z 7 (§ 12 Abs. 2 Z 4):**

Nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen (Schaukeln, Festzelte, Hüpfburgen und dgl.) werden infolge ihrer Mobilität Bundesländergrenzen überschreitend einmal bei diesem, einmal bei jenem Fest eingesetzt. Liegt einmal eine Genehmigung einer Behörde vor, so soll für dieselbe nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtung nicht noch einmal eine neuerliche Genehmigung durch eine andere Behörde notwendig werden. Bei der bisherigen Formulierung im Gesetz ist bei einer strengen Wortinterpretation eine neuerliche Genehmigung an einem anderen Aufstellungsort im Burgenland nur dann entfallen, wenn eine Genehmigung durch die zuständige Behörde eines „anderen Bundeslandes“, nicht jedoch dann, wenn eine Genehmigung durch eine andere Bezirksverwaltungsbehörde des Burgenlandes vorliegt.

Auch vor dem Hintergrund der Dienstleistungsfreiheit war die Bestimmung, die ausschließlich auf österreichische Genehmigungen abstellt, nicht aufrecht zu erhalten.

**Zu Z 8 (§ 12 Abs. 2 Z 6):**

Aus Umweltschutzgründen muss gewährleistet sein, dass auch bei „kleineren Veranstaltungen“ keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung durch Immissionen, welcher Art auch immer, stattfindet. Eine Sicherung der Entsorgung durch die Bereitstellung von WC-Anlagen ist jedenfalls zu treffen.

Eine Bescheinigung als minderer Grad des Beweises durch einen Fachkundigen, dass Umweltauswirkungen der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung nicht von erheblicher Relevanz sind, unter gleichzeitiger Beachtung der Anzahl der Veranstaltungstage reicht hier. An dieser Stelle wird, da Schall bei Festen mit Musik oft Anlass für Nachbarbeschwerden bietet, auf die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes verwiesen. Diese lässt eine diesbezüglich vereinfachte Beurteilung zu.

**Zu Z 9 (§ 17 Abs. 1):**

Hier erfolgte eine Angleichung der Textierung zB an Abs. 3 der Bestimmung, sowie die gleichzeitige Schaffung der Möglichkeit - je nach Art und „Gefährlichkeit“ der Veranstaltung - eine Überprüfung vornehmen zu können, jedoch nicht zu müssen.

**Zu Z 10 (§ 26 Abs. 9):**

Durch die rückwirkende Normierung der Fortbetriebsverpflichtung in den Übergangsbestimmungen soll der Rechtssicherheit entsprochen werden, zumal es im öffentlichen Interesse liegt interimistisch einen legalen Spielbetrieb, insbesondere unter Beachtung des Spielerschutzes, zu gewährleisten.